



L a n d e s f o r s t
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Jasnitz · Lange Straße 21 · 19230 Jasnitz

StALU Westmecklenburg
Herr Dr. Stenzel
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Forstamt Jasnitz

Bearbeitet von: Frau Gennermann

Telefon: 038751 3313-18

Fax: 03994 235-432

E-Mail: sophie.gennermann@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.345-7-22/FoA32
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Jasnitz, 04.10.2022

Anlage: Übersichtskarte

Stellungnahme zum Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort WEG 26/21 „Wöbbelin“ (Wöbbelin III)

- *Behördenbeteiligung - Antrag vom 19.08.2022*
- *Hier: Stellungnahme des Forstamtes Jasnitz*

Sehr geehrter Herr Dr. Stenzel,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg/Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Jasnitz zur o. g. Beteiligung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes und des Waldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Sie stellten am 19.08.2022 einen Antrag auf Betrieb und Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort WEG 26/21 „Wöbbelin“ (Wöbbelin III) auf folgendem Flurstück:

Gemarkung: Wöbbelin
Flur: 4
Flurstück: 104

Im nördlichen Bereich des geplanten Standplatzes befindet sich nach § 2 LWaldG¹ Wald. Danach zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, einer Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einem Bestockungsgrad von ≥ 50 von 100 Prozent (Durchführungsbestimmungen zum LWaldG) als Wald im Sinne des Gesetzes. Entsprechend § 2 in Verbindung mit §§ 10 und 35 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern, gemessen vom äußeren Rand des Rotordurchmessers, einzuhalten. Bei dem zur Prüfung angegebenen Punkt beträgt der Abstand über 100 m (s. Übersichtskarte), weshalb eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist.

Die genannte Waldfläche befindet sich ebenfalls bereits im Bereich des Vogelschutzgebietes SPA 45 DE 2534-402. Gleichzeitig kommt im Bereich des Ludwigsluster Kanal die Bachmuschel (*Unio crassus*) gemäß der FFH-Anlage II und FFH-Anlage IV vor.

Im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Jasnitz befindet sich das geplante Gebiet zur Windnutzung vollständig im Bereich der Waldbrandgefahrenklasse A nach § 15 Waldbrandschutzverordnung.

Ebenfalls möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß Erlass zum Waldbrandschutz jegliche Anträge über Bau und Betrieb von WEA der Landesforst M-V zur Genehmigung vorzulegen sind, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen. Hier ist von Beeinträchtigungen/Störungen des Betriebs der kameragestützten Waldbrandüberwachung auszugehen. Die Kamera reagiert auf Veränderungen mit einer Warnmeldung (z. B. Rauchfahnen, aber auch sich bewegende Rotorblätter einer WEA. Hier käme es zu permanenten Warnmeldungen aller in Reichweite stehenden Überwachungsstandorte. Die aktuell im Land Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten kameragestützten Waldbrandüberwachungen haben regelmäßig eine Reichweite von 20 km.

Der Antragsteller für die WEA hat daher sicherzustellen, dass die automatisierte Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden. Der Antragsteller hat dazu vor Inbetriebnahme der WEA auf eigene Kosten ein Unbedenklichkeitsgutachten des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems von der Firma IQ Wireless GmbH oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen. Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers oder des vom Betreiber benannten Dritten nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber der WEA auf eigene Kosten durch eine fachkundige Begutachtung gegenüber der Forstbehörde den Nachweis erbringen, ob und dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber der WEA zu tragen.

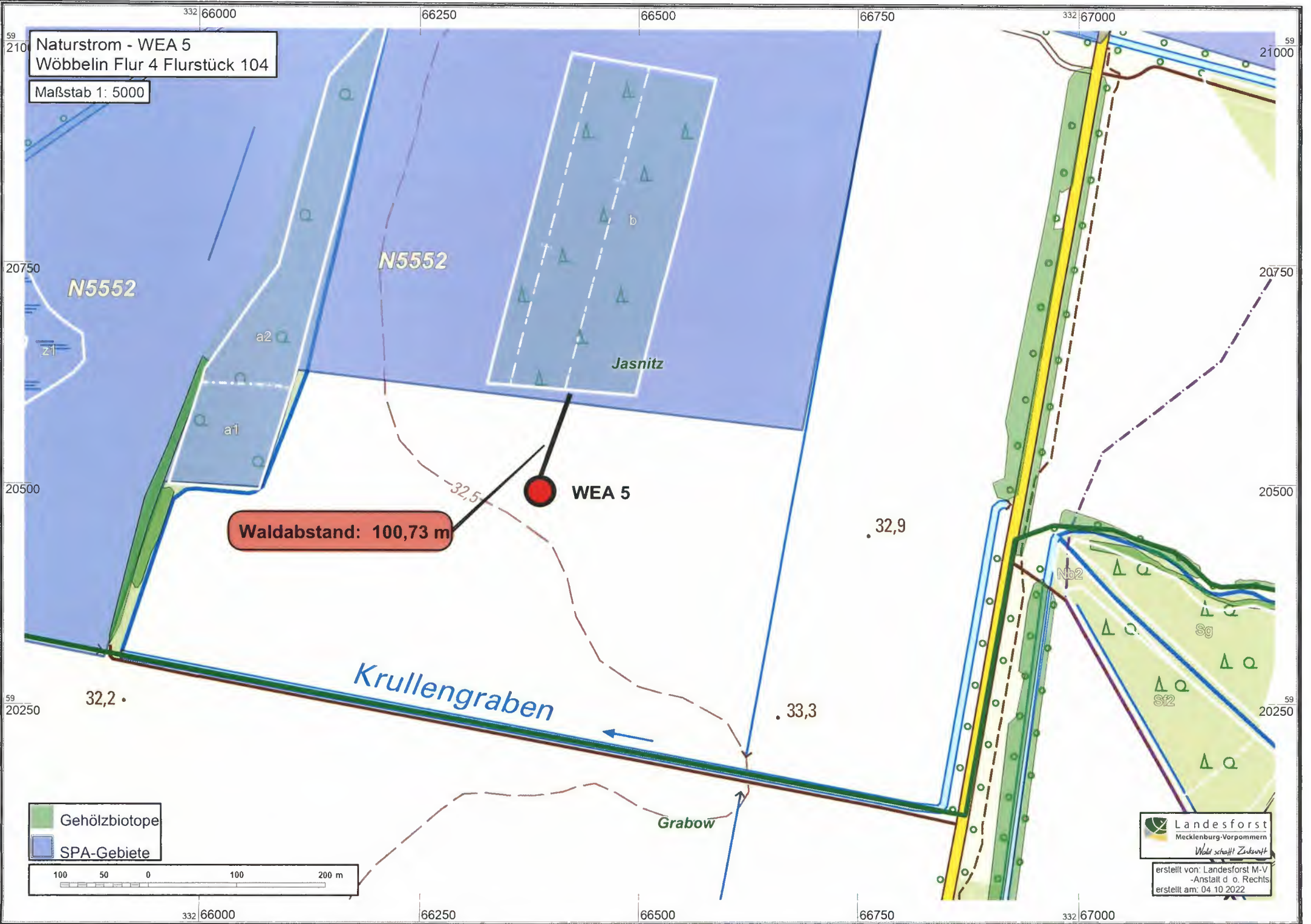
Darüber hinaus hat das Forstamt Jasnitz keine Einwände zur geplanten WEA 5.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schoop
Forstamtsleiter

Naturstrom - WEA 5
Wöbbelin Flur 4 Flurstück 104

Maßstab 1: 5000



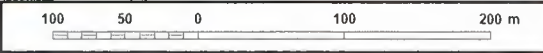
Waldabstand: 100,73 m

WEA 5

Krullengraben

Grabow

Gehölzbiotope
SPA-Gebiete



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. o. Rechts
erstellt am: 04.10.2022